

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 3

Jahrgang 2012

8. März 2012

Inhaltsverzeichnis

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „13. Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 25.03.2012; „Stadtfest mit der 11. Emmericher Musiknacht“ am 02.09.2012; „Herbstmarkt“ am 04.11.2012; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 16.12.2012 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**
2. **Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest**
hier: Anhörungsverfahren
3. **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-;**
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
4. **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Park-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.9.2011 und seiner Erweiterung vom 24.1.2012
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „13. Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“ am 25.03.2012; „Stadtfest mit der 11. Emmericher Musiknacht“ am 02.09.2012; „Herbstmarkt“ am 04.11.2012; „Verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“ am 16.12.2012 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516) in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 25.03.2012, 02.09.2012, 04.11.2012 und am 16.12.2012 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen

„13. Emmericher Autoshow sowie Frühlings- und Ostermarkt“	am 25.03.2012
„Stadtfest mit der 11. Emmericher Musiknacht“	am 02.09.2012
„Herbstmarkt“	am 04.11.2012
„verkaufsoffener Adventssonntag mit Weihnachtsmarkt“	am 16.12.2012

im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 24.02.2012

Johannes Diks

Bürgermeister

- 2. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den 3-gleisigen Ausbau der Strecke „ABS 46/2 Grenze D/NL – Emmerich - Oberhausen“, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.3 Emmerich-Praest**
hier: Anhörungsverfahren

Die DB ProjektBau GmbH hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beantragt.

Geplant ist der Bau eines zusätzlichen dritten Gleises parallel zur vorhandenen Eisenbahnstrecke mit den notwendigen Folgemaßnahmen. Dabei sind auch der Umbau des Haltepunktes Praest und der Neubau von Lärmschutzwänden vorgesehen. Weiterhin sollen Bahnübergänge zurückgebaut und – soweit sie nicht ganz entfallen - durch Neubauten direkt oder durch Ersatzbauwerke indirekt ersetzt werden. Als Ersatz- oder Neubauwerke werden die Straßen (SÜ) - oder Eisenbahnüberführungen (EÜ) sowie Eisenbahnüberführungen für Fußgänger und Radfahrer (EÜ[F]) an der „Sulenstraße“ (EÜ[F]), „Praestsches Feld“ (EÜ) und der „Broichstraße“ (EÜ) errichtet. Hinzu kommen noch einige Durchlässe. Die Aufhebung des Bahnüberganges „Kerstenstraße“ sowie die entsprechende Ersatzmaßnahme „Baumannstraße“ (SÜ) werden in einem gesonderten Genehmigungsverfahren geregelt.

Der Antrag zum PFA 3.3 Emmerich-Praest umfasst den 4,454 km langen Streckenabschnitt zwischen der Stadtgrenze Rees/ Emmerich (in Höhe Kerstenstraße) und dem derzeitigen BÜ Schwarzer Weg (entfällt künftig) in der Ortslage Vrasselt (daran anschließend PFA 3.4 Emmerich). Antragsgegenstand ist auch die Festsetzung von trassenfernen landschaftsrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen in Emmerich, Gemarkungen Praest und Vrasselt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom **19. März 2012** bis **18. April 2012** einschl.

im **Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein**
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein
1. OG, Zimmer 101 (Europasaal)

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	8.30 bis 12.15 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 bis 15.30 Uhr
donnerstags	14.00 bis 18.00 Uhr

sowie ferner über die allgemeinen Dienststunden hinausgehend

donnerstags	18.00 bis 20.00 Uhr
-------------	---------------------

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02. Mai 2012** einschl. bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5/Stadtentwicklung, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder - während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeit - zur Niederschrift erhoben werden sollen. Sofern Einwendungen zur Niederschrift bei der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich abgegeben werden sollen, ist dies während der vorgenannten Auslegungsfrist und den dortigen Auslegungszeiten auch bei der Auslegungsstelle möglich.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 AEG).

Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig (§ 3a Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG). Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische

Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html> verwiesen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Abs. 5. AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem

Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Emmerich am Rhein, 29.02.2012

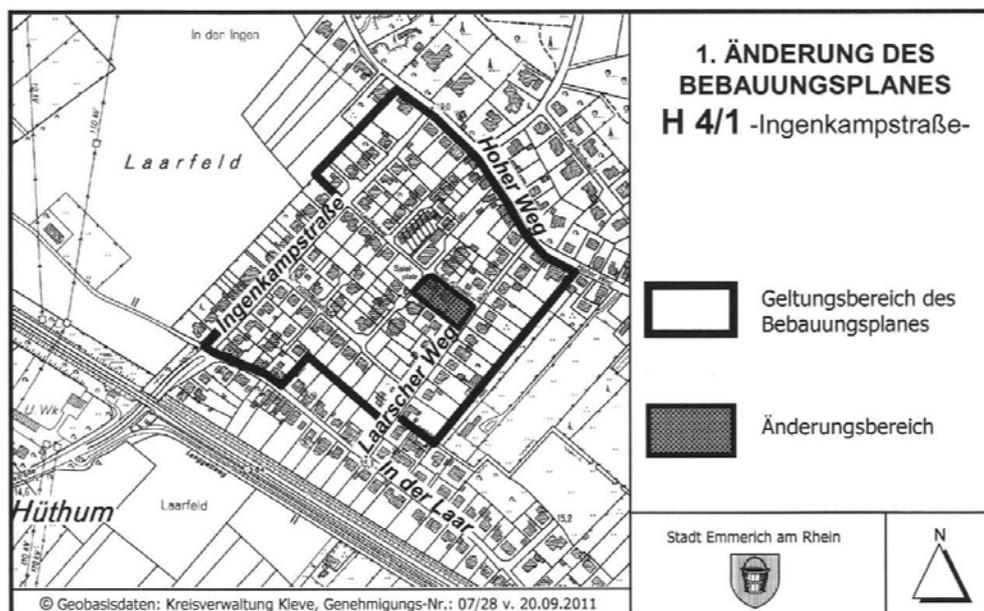
Der Bürgermeister

Johannes Diks

3. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße-;
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **14.02.2012** den Entwurf der nach den Bestimmungen des § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführten 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Durch diese Änderung wird der Bebauungsplan Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- dahin gehend geändert, dass für die Grundstücke auf der Südseite der Straße „Am Kornfeld“, Gemarkung Hüthum, Flur 4, Flurstück 971 bis 973 die überbaubare Fläche von 14,0 m auf 16,0 m Tiefe erweitert wird.

Der von der Änderung betroffene Bebauungsplanbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der geänderte Bebauungsplan Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 214 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzungsänderung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 - Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 4/1 -Ingenkampstraße- in Kraft.

Emmerich am Rhein, 27.02.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks

- 4. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 -Logistik Gewerbe Park-;**
hier: 1) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses vom 27.9.2011 und seiner Erweiterung vom 24.1.2012
2) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

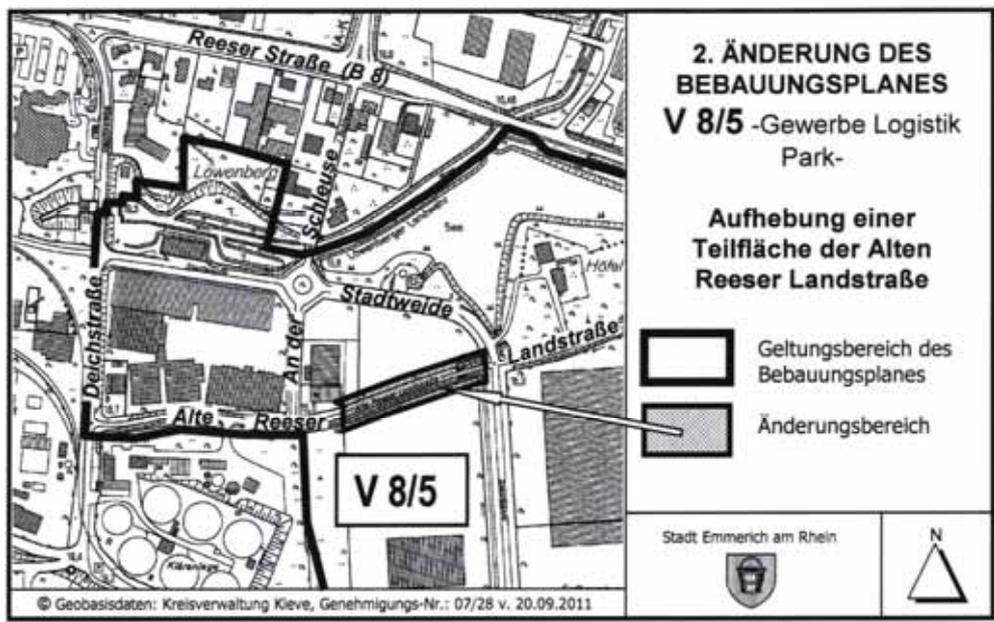
Zu 1)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **27.09.2011** gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. V 8/5 - Logistik Gewerbe Park- einzuleiten.

Die Planung zielt darauf ab, dass der östliche Teil des als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg) festgesetzten **Alten Reeser Landstraße** im Abschnitt zwischen den Straßen „An der Schleuse“ und „Stadtweide“ auf der Länge des Grundstückes Stadtweide 14, Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstück 360, aufgehoben und in Nutzungen umgewandelt wird, die den angrenzenden GI-Bereichen sowie den wasserrechtlichen Belangen in Bezug auf den im betroffenen Bereich befindlichen Entwässerungsgraben angepasst sind.

Im Zuge der Entwicklung des konkreten Änderungsentwurfes in der weiteren Verfahrensdurchführung ergab sich das Erfordernis den Änderungsbereich auszudehnen. Da zur Verbindung der beiden an die Wegfläche angrenzenden Gewerbeflächen zwei Überfahrten über den zu erhaltenden Entwässerungsgraben auf der Südseite der Alten Reeser Landstraße vorgesehen sind, musste nachträglich auch noch eine Teilfläche der südlich angrenzenden Gewerbefläche ins Verfahren einbezogen werden. Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat daher in seiner Sitzung am **24.01.2012** den Beschluss gefasst, den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 1 (8) BauGB vom 27.09.2011 dahin gehend zu erweitern, dass eine Teilfläche des Grundstückes Stadtweide 14, Gemarkung Vrasselt, Flur 8, Flurstück 360 in Form eines 3,0 m breiten Streifens längs der nördlichen Grundstücksgrenze in das Verfahren einbezogen wird.

Der von der 2. Änderung betroffene Bebauungsplanteilbereich ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Der Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2011 mit seiner Ergänzung vom 24.01.2012 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Zu 2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 24.01.2012 dem Bebauungsplanänderungsentwurf zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplanänderungsentwurf liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

16.03.2012 bis 16.04.2012 einschließlich

im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, in 2. Obergeschoss in einem Schaukasten im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.30 bis 12.15 Uhr
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden zusammen mit den Planunterlagen ausgelegt:

- Umweltbericht
- Artenschutzrechtliche Prüfung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Es liegen darüber hinaus folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus der bisherigen Verfahrensabwicklung vor.

- Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 15.12.11 betreffend still gelegter Erdgasfernleitung im Bebauungsplanbereich V 8/5
- Stellungnahme der Stadtwerke Emmerich GmbH vom 03.01.12 betreffend Versorgungsleitungen im Änderungsbereich
- Stellungnahme der Deutschen Telekom vom 11.01.12 betreffend Versorgungsleitung im Änderungsbereich

Während der Auslegungsfrist können zu der beabsichtigten Bebauungsplanänderung Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) nach der Rechtskraft der Bebauungsplanänderung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit Verweis auf das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Personen, die Stellungnahmen zur Planung abgeben, in den Beschlussvorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und

der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dies von den betroffenen Personen nicht ausdrücklich verweigert wurde.

Emmerich am Rhein, den 02.03.2012

Der Bürgermeister

Johannes Diks